Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen SRB Schwyz besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten eine Vereinigung von Rad- und Motorfahrerclubs, welche folgende Zwecke hat:

a) In Übereinstimmung mit den Statuten des SRB (Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bund) bezweckt der SRB Schwyz die Förderung, Pflege und Aufsicht über alle Zweige des Rad- und Motorsports, inklusive Jugendmitglieder; Wahrung der Interessen und Rechte der Rad- und Motorfahrer im allgemeinen und als Mitglied der kantonalen Verkehrsliga und des SKS (Sportverband des Kantons Schwyz) im Besonderen; Erziehung der Rad- und Motorfahrer zur Verkehrsdisziplin, zu einer gesunden sportlichen Auffassung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung; Zusammenarbeit der Rad- und Motorfahrervereine und Clubs des Kantons Schwyz und Umgebung gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden; Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Beziehungen unter der Mitgliedersektionen.
b) Der SRB Schwyz ist politisch und konfessionell neutral.
c) Offizielles Publikationsorgan des Verbandes ist das offizielle Organ des SRB (Rad- und Motorsport-Magazin).

Art.2

Bestand
Der SRB Schwyz bildet einen Unterverband des SRB und setzt sich zusammen aus Sektionen desselben auf dem Gebiet des Kantons Schwyz und Umgebung, sofern diese Sektionen nicht einem andern anerkannten Unterverband angeschlossen sind.
Dem SRB Schwyz in loser Form angeschlossen ist eine kantonale Veteranen-Vereinigung.

II. Mitgliedschaft Sektionen

Art. 3

Eintritt
Eintrittsgesuche von Sektionen sind dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen unter Beilage der betreffenden Vereinsstatuten und eines Mitgliederverzeichnisses. über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Kantonalvorstand. Sektionen, welche vom Kantonalvorstand abgewiesen werden, können an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Art. 4

Sämtliche Beitrittsgesuche müssen durch den Kantonalvor- stand einmal im offiziellen Organ des SRB veröffentlicht werden.

Art. 5

Allfällige begründete Einsprachen sind innerhalb von 14 Tagen von der Publikation an gerechnet, dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6

Austritt
Austritte müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich eingereicht werden.

Art. 7

Löst sich eine Sektion auf, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Auflösung einer Sektion ist der Kantonalvor- stand zur Liquidation zwecks Sicherstellung der finanziellen Verbandsansprüche und Sicherstellung des Verbandseigentums beizuziehen. Eine Rückerstattung von bereits entrichteten Jahresbeiträgen findet nicht statt.

Art. 8

Ausschluss
Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kantonalverband nicht nachkommen oder den bestehenden Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle findet keine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen statt.

III. Mitgliedschaft Einzelmitglieder

Art. 9

Eintritt
Der Eintritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kantonalvorstand und durch Bezahlung der ordentlichen Beiträge. Ein übertritt in eine Sektion des SRB Schwyz ist jederzeit möglich.

Art. 10

Austritt
Der Austritt aus dem Kantonalverband kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Kantonalvorstand erfolgen.

Art. 11

Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes mit 2/3-Mehrheit an der ordentlichen Delegiertenversammlung.

IV. Finanzielles

Art. 12

Die Sektionen zahlen in die Verbandskasse einen Jahresbeitrag als Grundtaxe und wie die Einzelmitglieder einen Mitgliederbeitrag, welche an der jährlichen Delegiertenversammlung bestimmt werden. Für die Sektionen ist die vom SRB gemeldete Mitgliederzahl massgebend. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 13

Sektionen, die zufolge unvorhergesehener Umstände ihre Tätigkeit einstellen müssen, können auf Gesuch hin durch den Kantonalvorstand von Beiträgen befreit werden.

Art. 14

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig dessen Verbandsvermögen. Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 1 000.-.

Art. 15

Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Kommissionen werden für allfällige auswärtige Funktionen die Auslagen für das Bahnbillet 2. Klasse plus Mittagessen bei ganztägiger Inanspruchnahme vergütet.

V. Organisation

Art. 16

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. November und endigt mit dem 31.Oktober.

Art. 17

Jede Verbandssektion ist alljährlich verpflichtet, bis spätestens 31. Januar dem Kantonalpräsidenten ein genaues Vorstandsverzeichnis einzureichen.

Art. 18

Leitende Organe des Verbandes sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) die Präsidentenkonferenz
c) der Kantonalvorstand
d) die Kommissionen

VI. Delegiertenversammlung

Art. 19

Die ordentliche Delegiertenversammlung des SRB Schwyz findet alljährlich im Monat November statt. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher zu publizieren.

Art 20

Jede Sektion ist berechtigt bis 20 Verbandsmitglieder zwei Delegierte zu entsenden. Je 20 weitere Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten, im Maximum jedoch höchstens 10 Delegierte. Je 10 Einzelmitglieder sind berechtigt, an die Delegiertenversammlung einen Delegierten abzuordnen.

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

a) alle Jahresberichte, Jahresrechnung und Beiträge
b) sämtliche Wahlen
c) Anträge der Sektionen, des Vorstandes und der Kommissionen
d) Arbeitsprogramm
e) event. Statutenänderungen, Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 22

Anträge von Sektionen und Einzelmitgliedern zur Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Kantonalvorstand einzureichen. Zu spät eingereichte und unvorhergesehene Anträge können von der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erheblich erklärt und behandelt werden.

Art. 23

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandssektionen durch einen Delegierten vertreten ist.

Art. 24

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte es erfordern, und hat stattzufinden, wenn mindestens fünf Verbandssektionen dies schriftlich verlangen.

Art. 25

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit einfachem Handmehr der anwesenden Delegierten, Ehren- und Vorstandsmitglieder. Mit einfachem Handmehr kann die Versammlung ebenfalls geheime Abstimmung beschliessen. Bei Stimmengleichheit übt der Versammlungsleiter den Stichentscheid aus. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können nicht Delegierte ihrer Stammsektion sein, haben jedoch Stimmrecht. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für:

a) Wahl eines Tagespräsidenten als Vorsitzender der Delegiertenversammlung anstelle des Verbandspräsidenten;
b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
c) Eintreten auf ganze oder teilweise Statutenrevision.

Art. 26

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

VII. Präsidentenkonferenz

Art. 27

Die Präsidentenkonferenz hat vornehmlich orientierenden und beratenden Charakter. Sie beschliesst über das jährliche Sportprogramm.

Art. 28

Die Einladung für die Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Vorstand an die Sektionspräsidenten und durch Publikation im offiziellen Organ.

VIII. Kantonalvorstand

Art. 29

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Rad- und Motorfahrersportpräsidenten, Pressechef, Jugend- und Verkehrskommissionspräsidenten sowie einem Beisitzer.
Die Mitglieder werden in einer offenen Abstimmung mit einfachem Handmehr für zwei Jahre gewählt.
Im Austritt befinden sich in den geraden Jahren: Präsident, Kassier, Pressechef, Verkehrskommissionspräsident und Beisitzer; in den ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder.

Art. 30

Dem Vorstand liegen folgende Geschäfte ob:
Er vertritt den Verband offiziell nach aussen und besorgt die Leitung der internen Verbandsangelegenheiten.
Er prüft alle Fragen, die von der Delegiertenversammlung zu entscheiden sind. Er bringt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Ausführung und bestimmt die Delegierten in andere Verbände oder Institutionen.

Art. 31

Der Präsident vertritt den Vorstand nach aussen. Er leitet die Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen und ist in erster Linie für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. An der ordentlichen Delegiertenversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er führt die Unterschrift kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Für Korrespondenzen untergeordneter Bedeutung ist ihm die Einzelunterschrift zugestanden. Im Verhinderungsfall zeichnen Vizepräsident und Aktuar oder Kassier kollektiv.

IX. Kommissionen

Art. 32

Die Delegiertenversammlung bestellt die Kommissionen für die Dauer von zwei Jahren. Sie bestehen aus je einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Ihre Tätigkeiten richten sich nach den vom Kantonalvorstand erlassenen Reglementen und Pflichtenheften.
Der Wahlturnus sämtlicher Kommissionsmitglieder ist demjenigen des jeweiligen Kommissionspräsidenten gleichgestellt. Die Sportkommissionen organisieren die vom Verband durchzuführenden Wettbewerbe. Sie und die übrigen Kommissionen unterstehen dem Kantonalvorstand

X. Rechnungsprüfer

Art. 33

Die Rechnungsprüfer-Kommission besteht aus zwei Mitgliedern der Sektion der jeweiligen Delegiertenversammlung.

XI. Veranstaltungen

Art. 34

über alle Veranstaltungen beschliesst ausschliesslich die Präsidentenkonferenz auf Grund des vom Vorstand und den Sportkommissionen ausgearbeiteten Arbeitsprogramms.

Art. 35

Die Veranstaltungen müssen den Zielen des SRB Schwyz (laut Art. 1) entsprechen und können umfassen:
Sporttage, Tourenwettbewerbe, Wander- oder Sternfahrten, Geschicklichkeitsfahren, Zuverlässigkeitsfahren, Rennen, Saalsportwettbewerbe, Verkehrsprüfungen, Kurse etc.

Art. 36

Die Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen wird entweder einer oder mehreren Sektionen übertragen oder vom Vorstande selbst, in eigener Rechnung übernommen. Diese Vergebungen erfolgen durch die Präsidentenkonferenz oder später durch den Kantonalvorstand.

Art. 37

Für sämtliche Wettbewerbe und Kurse sind Bestimmungen und Reglemente des SRB und in Ergänzung das Reglement des Kantonalverbandes massgebend.

Art. 38

Jeder Veranstalter, der einen sportlichen Wettkampf des SRB Schwyz übertragen erhält, hat mit dem betreffenden kantonalen Sportpräsidenten in Verbindung zu treten.

Art. 39

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Preisrichtern und allfällig zugezogenen offiziellen Funktionären unaufgefordert und am Tage selbst ihre Auslagen für Bahn, Verpflegung und Logis zu entrichten.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 40

Eine Statutenrevision kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten an der ordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 41

Solange drei Sektionen den Fortbestand des Verbandes verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Verlangt auch die drittletzte der im Verband gebliebenen Sektionen ihren Austritt, so gilt der Verband als aufgelöst und das allfällige Verbandsvermögen inklusive Inventars und Archiv ist dem SRB zu übergeben, zuhanden eines später neu zu gründenden Verbandes im Sinne dieser Statuten.

Art. 42

Versammlungsbeschlüsse, welche mit diesen Statuten in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Art. 43

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SRB sowie die allgemeinen, rechtsgültigen Bestimmungen des ZGB und des OR über das Vereinsrecht.

Art. 44

Rekurse gegen eine Verletzung dieser Statuten oder Reglemente des SRB und des SRB Schwyz sind dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und können an die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung gezogen werden. Als letzte Instanz kann ebenfalls an das Schiedsgericht des SRB, laut Art. 33 der SRB-Statuten, appelliert werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 1969.

Arth, 18. November 1979

Der Präsident:	Der Aktuar:
Rene Zehnder	Erhard Gick